

Treppenhaus riecht nach Drogen

Hauswirt bringt Mieter vor Gericht

jod OSNABRÜCK. Der Handel mit Marihuana lief für den Angeklagten nicht optimal. Der arbeitslose Hartz-IV-Empfänger hatte sich bei seinen Kumpels verschuldet, um ein Kilo des Rauschmittels einzukaufen. Gerade einmal 100 Gramm davon brachte er unter die Leute, bevor die Polizei im vergangenen Dezember bei ihm auftauchte, sein Zimmer durchsuchte und eine komplette Umpackstation beschlagnahmte.

Der intensive Geruch der aufbereiteten Cannabis-Pflanzen hatte sich im Treppenhaus des Mehrfamilienhauses an der Bohmter Straße verbreitet, in dem der 26-jährige Kosovo-Albaner ein Zimmer in der Wohnung seiner Großfamilie bewohnt. Der Hauswirt hatte Verdacht geschöpft und die Polizei alarmiert. Die Polizei konfiszierte 900 Gramm Marihuana in unterschiedlichen Verpackungseinheiten, „szene-typische“ Dosen und Tütchen, eine Feinwaage, 3480 Euro in bar und sechs Mobiltelefone.

Im ersten Teil der Hauptverhandlung ging es um den Antrag der Verteidigung, einen Teil des sichergestellten Geldes und fünf Handys wieder freizugeben. Sein Mandant räume ein, dass 1480 Euro mit den Drogengeschäften zusammenhängen, so der Verteidiger, die restlichen 2000 Euro aber nicht. Die gehörten der Schwester des Angeklagten. Die sei berufstätig und komme nicht regelmäßig zur Bank, deshalb habe sie ihren arbeitslosen Bruder gebeten, die Summe am nächsten Tag zur Bank zu bringen. Diese Version fanden Staatsanwalt und Gericht zunächst wenig glaubwürdig. Der Verteidiger erklärte, dass die Schwester sich immer etwas Geld von ihrem Lohn zurücklege und es dann gesammelt einzahlen lasse, was anhand verschiedener ähnlicher Transaktionen in der Vergangenheit belegt werden könne. Außerdem seien die 2000 Euro separat verpackt gewesen und hätten, anders als das übrige, kleiner gestückel-

te Geld, nur aus 50-Euro-Scheinen bestanden. Und bei den Mobiltelefonen sei es so gewesen, dass nur mit einem davon Verabredungen zu Drogengeschäften getätigt worden seien, mit den fünf übrigen nicht, diese dürften daher nicht als Tatmittel eingezogen werden.

Da er das Gegenteil nicht beweisen könne, lenkte der Staatsanwalt in der Frage der Herausgaben „unter Bauchschmerzen“ ein. Was nun aber das Strafmaß für das eigentliche Verbrechen des Drogenhandels angehe, so plädierte er für eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten ohne Bewährung. Denn der Angeklagte sei kein unbeschriebenes Blatt. Die „Latte“ der Vorstrafen reiche von Computerbetrug und Urkundenfälschung bis hin zu Nötigung, Körperverletzung und Diebstahl mit Waffengebrauch. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz seien auch schon in der Vergangenheit vorgefallen.

Keine Sippenhaft

Genau an diesem Punkt hakte der Verteidiger ein: Nein, ein anhängiges Verfahren gegen einen Angeklagten gleichen Nachnamens betreffe den Bruder des hier Angeklagten, und Sippenhaft dürfe es ja wohl nicht geben. Die Vorstrafen müsse man im Übrigen als Jugendverfehlungen einordnen, von denen die letzten 2004 begangen worden seien. Danach habe der Angeklagte sich gefangen und sei nur durch den Verlust seines Arbeitsplatzes im Juni 2009 auf die Idee gekommen, sich durch den Rauschgift-handel „ein kleines Zubrot“ zu Hartz IV zu verdienen. Er plädierte auf ein Jahr mit Bewährung.

In der Höhe des Strafmaßes schloss sich das Schöffengericht dem Antrag des Staatsanwalts (1 Jahr und 10 Monate) an, setzte die Strafe aber auf vier Jahre zur Bewährung aus, nicht ohne dem Angeklagten ins Gewissen zu reden, sich an die Bewährungsaufgaben zu halten, zu denen auch die Ableistung von 150 Stunden gemeinnütziger Dienste zählt.